

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz den Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Diepholz, den

SIEGEL

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 „Junkernhäusern“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Diepholz, den

Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 08.06.2026 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 111 „Junkernhäusern“ und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 16.06.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 18.06.2026 bis einschließlich zum 20.07.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Diepholz veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt öffentlich ausgelegt.

Diepholz, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“ als Satzung gemäß § 10 BauGB, sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 111 „Junkernhäusern“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 111 „Junkernhäusern“ ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen des bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 06/2023
Herausgebervermerk: LGLN
© 2023, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 06/2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Diepholz, den

Bürgermeister

Barnstorf, den

Öff. bestellter Vermessungsgenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GBt mbH, Offener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-744210

Oldenburg, den

Dr. Schneider / Planverfasser

Nachrichtliche Übernahmen

Unterirdische Gasleitungen – Durch das Plangebiet verlaufen die Erdgastransportleitungen Nr. 0004.010 Welppe – Haldem Ost (Gasunie) mit einem Schutzkorridor von 6 m sowie eine Gasmitteldruckleitung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH. Der Leitungsverlauf wurde in der Örtlichkeit eingemessen und ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Bodenschätze – Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfelds „Bahrenborstel“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 9900). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. (Laufzeit bis zum 31.12.2024).

Militärische Schutzbereiche / Flugsicherheit – Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Schutzbereiches gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Flugplatzes Diepholz. Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Einsatz von Kränen ist daher frühzeitig mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 61 1 0 / 529, 51127 Köln, LuftAbwIdBauschutz@Bundeswehr.org, abzustimmen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

Ferner befindet sich das Gebiet innerhalb des angeordneten Schutzbereichs der Verteilungsanlage 200 Nds. Die Flächen westlich der Gasleitungen sind der Zone 2 (grün / 1.500 m Radius) zugeordnet, die Flächen östlich der Gasleitungen der Zone 3 (blau / 2.500 m Radius).

In der Zone 2 (grün / westlich der Gasleitungen) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Die Errichtung, Änderung und Beseitigung folgender Bauten und Anlagen ist genehmigungspflichtig: Gewerbebetriebe; Umspannstationen; Anlagen, die HF-Strahlung erzeugen; Schweißmaschinen; Elektrische Weidezäune; Anlagen, die nicht dem EMV-Gesetz entsprechen (§ 3 Abs. 1 SchBzG).
- Gebäude dürfen keine großflächigen Metallanteile haben, z. B. Stahlskeletthalten, Stahlbetonbauten, große Stahlbrücken und umfangreiche offene metallische Materiallager.
- Der vorübergehende beabsichtigte Aufbau von Anlagen (z. B. Baukräne), die in den Schutzbereich hineinragen, ist genehmigungspflichtig.

In der Zone 3 (blau / östlich der Gasleitungen) sind Freileitungen aller Art, Windkraftanlagen sowie elektrische Bahnen genehmigungspflichtig.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist deshalb im Vorfeld an jedem Bauantrag zu beteiligen. Die Unterlagen müssen Aussagen über Art und Umfang des Gewerbes enthalten, insbesondere über die technischen Anlagen. Es muss erkennbar sein, ob von den Anlagen elektromagnetische Störungen im Frequenzbereich 0-30 MHz ausgehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichungsverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSG) vom 20.05.2020 (BGBI. I. S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimAG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. Nr. 87) geändert worden ist.

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) geändert worden ist.

Planzeichnung



Textliche Festsetzungen

- § 1 Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiete**
- In den Gewerbegebieten (GE) und (GE e) sind folgende Arten von Gewerbebetrieben aller Art nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO):
- Biogasanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Windenergie und freistehende Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern oder als Teil einer Überdachung sowie Klein-Windkraftanlagen auf Dächern sind hiervon ausgenommen, die Regelung des § 14 Abs. 3 BauNVO gelten unbenommen,
 - Stallanlagen und Tierhaltungsanlagen,
 - Einzelhandelsbetriebe; ausgenommen hiervon werden an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (Produktion, Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen) mit einem Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen („Annex-Handel“). Die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen muss der Größe der Geschossfläche der Handwerks- oder Gewerbebetriebe untergeordnet sein (max. 10%).
- Folgende Ausnahmen sind nicht zulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO);
 - Vergnügungststätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- § 2 Höhe baulicher Anlagen**
- Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudeoberkante gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion bzw. der höchste Punkt baulicher Anlagen ohne Dach (z. B. Nebenanlagen wie Masten usw.). Als unterer Bezugspunkt wird eine Höhe von 37,5 m NHN festgesetzt (§ 16 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
- Ausnahmeweise kann zugelassen werden, dass technische Aufbauten auf Dächern für Lüftungskanäle, Anlagen zur Energiegewinnung, Aufzüge etc. die Höhenfestsetzung um bis zu maximal 3 m überschreiten (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens muss eine Mindesthöhe von 37,5 m NHN aufweisen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
- § 3 Bauweise**
- In den Gewerbegebieten (GE) und (GE e) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Gebäude sind in der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zu errichten; die Gebäudelänge darf mehr als 50,0 Meter betragen (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- § 4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche**
- Der Leitungsschutzbereich der Gasleitungen, für den auch ein Leitungsrecht ausgewiesen ist, ist von jeglichen hochbaulichen Anlagen freizuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen sowie von Gärten ist nicht zulässig. Dies schließt auch Grundstückseinfriedungen ein. Ausnahmen sind möglich, wenn sie mit den Leitungsbetreibern abgestimmt sind und den Zugang zu den Leitungen nicht behindern. Flächenversiegelungen und Leitungsüberführungen sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO).
- § 5 Grünflächen**
- § 5.1 Öffentliche Grünfläche: Gehölzsaum**
- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzsaum“ mit der zusätzlichen Festsetzung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient der Herstellung einer Strauch-Baum-Hecke. Zweierlei zueinander versetzt sind Bäume zu pflanzen (je laufende 10 m mind. 1 Baum pro Reihe). Zwischen den Bäumen sind Strauchpflanzungen im maximalen Abstand von 2 Metern vorzunehmen. Es gelten folgende Anpflanzungsvorgaben und die Artenliste:
- Bäume: Heister, Höhe mindestens 150 - 200cm, oder Hochstämme, Stammumfang mindestens 10 – 12cm, 2 - 3 x verpflanzt / Sträucher: 2 - 3 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 80 – 120cm.
- Zu wählen ist aus nachstehender Artenliste:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| Steineiche (Quercus robur) | Dorschwe (Vogelbeere) (Sorbus aucuparia) |
| Traubeneiche (Quercus petraea) | Faulbaum (Frangula alnus) |
| Spitzahorn (Acer platanoides) | Gemeiner Schneebell (Viburnum opulus) |
| Feldahorn (Acer campestre) | Gemeines Pfaffenlütchen (Eunymus europaeus) |
| Bergahorn (Acer pseudoplatanus) | Hundsrose (Rosa canina) |
| Schwarzlerche (Alnus glutinosa) | Purpur-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) |
| Weißdorn (Crataegus monogyna) | Schwarzerdorn (Prunus spinosa) |
| Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) | Traubenkirsche (Prunus padus) |
| Hainbuche (Carpinus betulus) | Zweifrigiger Weißdorn (Crataegus levigata) |
| Wildkirsche (Prunus avium) | |
| Haselnuss (Corylus avellana) | |
| Winterlinde (Tilia cordata) | |
- Alle festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen in der festgesetzten Weise und Qualität spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Es sind ausschließlich Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Textliche Festsetzungen

- § 5.2 Öffentliche Grünfläche: Gehölzrhalt**
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzrhalt“, die zudem als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist, sind die vorhandenen, standortgerechten Laubgehölze dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zum Zweck der Wegesicherung sind zulässig. Bei Abgang von Bäumen ist spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm) vorzunehmen. Ausnahmen vom Nachpflanzgebot sind möglich, wenn dieses aufgrund des in dem Bereich bestehenden Verdachts auf Kampfmittelgefunde nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- § 5.3 Öffentliche Grünfläche: Regenrückhaltebereich (RRB)**
- Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebereich (RRB) dienen der Rückhaltung des Oberflächenwassers. Zulässig sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch). Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke und Gehölzpflanzungen, soweit diese nicht der wasserwirtschaftlichen Funktion entgegenstehen sowie technische Einrichtungen zur Gebietversorgung (z. B. Pumpwerk, Trafostation, usw.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- § 5.4 Öffentliche Grünfläche: Räumstreifen**
- Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ dienen der Bewirtschaftung des Junkernhäuser Grabens (Gewässer II. Ordnung). Sie sind in einer solchen Weise anzulegen, dass die Gewässerbewirtschaftung möglich ist. Eine Bebauung, die Anlage von Zäunen sowie die Auffüllung oder Abgrabung des bestehenden Geländes sind nicht zulässig. Zulässig sind Maßnahmen für die Gewässerunterhaltung, die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch und unterirdisch) sowie die Anlage von Wegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).
- § 6 Leitungsrechte**
- Für die bezeichneten Flächen werden Leitungsrechte zugunsten der Leistungsträger der Erdgastransportleitungen (zum Zeitpunkt der Planaufstellung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sowie Stadtwerke EVB Huntetal) ausgesprochen. Das Leitungsrecht umfasst das Betreten und Befahren des Grundstücks zur Unterhaltung der Leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).
- § 7 Schallimmissionschutz – Emissionskontingentierung**
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den gekennzeichneten Teilflächen angegebenen Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 bis 6.00 h) überschreiten.
- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.
- Die Emissionskontingente beziehen sich auf Immissionsorte außerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes mit einer Schutzbedürftigkeit nach Nummer. 6.1., Buchstaben c) bis g) der TA Lärm; sie sind somit nicht binnenwirksam.
- Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baualst oder öffentlich-rechtliche Verträge). (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a bis BauGB).

Hinweise

Risikogebiet außerhalb von ÜSG – Das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Bei Bauvorhaben sind ggf. geeignete bauliche und/oder betriebliche Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 DschG-NI) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG-NI). Meldenpflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 DschG-NI), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten - Im Plangebiet ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Alttablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Kampfmittel – Für die in der Planzeichnung zeichnerisch ausgewiesenen Bereiche besteht trotz einer im Gebiet vorgenommenen Sondierung und Räumung keine Kampfmittelfreigabe. Aufgrund des vorhandenen Bewusches und der Bestandsbebauung konnte keine Untersuchung vorgenommen werden.

Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindlingen oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsschutz – Die Schutzvorschriften aller Leitungsbetreiber sind zu beachten. Der Verlauf von Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen (Erkundungspflicht).

Gashochdruckleitung – Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung Nr. 0004.010 Welppe - Haldem Ost bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Der zuständige Leitungsbetrieb ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Photovoltaikanlagen – Aufgrund der Lage innerhalb des militärischen Schutzbereichs 200 Nds (Entfernung ca. 2000 m, innerhalb der Zone 3) ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenstr. 200, 53123 Bonn im Vorfeld mitzuteilen sowie die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gestellstruktur, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergeben möglicherweise Auflagen zur Störpotenzialminimierung.

Artenschutz – Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG dürfen bei der Umsetzung aller Vorhaben nicht berührt werden und sind ggf. mittels geeigneter Maßnahmen auszuschließen.

Vor der Entnahme von Bäumen oder dem Abbruch von Gebäuden sind diese unmittelbar vor dem Eingriff fachkundig darauf zu prüfen, ob sie besetzte Quartiere aufweisen (z. B. Baumhöhlen, Rindenabläusen usw.). Bei Feststellungen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Die Erforderlichkeit und ggf. Bestimmung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist immer vorhabenbezogen zu ermitteln und umzusetzen. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan finden sich Hinweise für die im Gebiet potentiell betroffenen Arten.

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Kompensationsflächen – Der von der Planung ausgelöste Eingriff (berechnet nach dem „Osnabrücker Modell“, 2016/2025) wird folgenden Kompensationsflächenpools der Stadt Diepholz zugeordnet:

- „Recke“ im nordwestlichen Diepholzer Stadtgebiet (26.097 Wertpunkte)
- „Modellvorhaben Heede“ im nordöstlichen Diepholzer Stadtgebiet (6.780 Wertpunkte)
- „Lange Wand III“ im nordöstlichen Diepholzer Stadtgebiet (2.808 Wertpunkte).

Die Flächenpools selbst sind nicht Teil des Plangebiets und wurden unabhängig von diesem Planverfahren entwickelt und gesichert.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und außerstaatlichen Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus, Fachdienst Bauen, eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiete / GE e eingeschränktes Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK ≤ 12,0 m Oberkante, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Unterirdische Leitung (Gas, nachrichtlich übernehmen)

Leitungsschutzstreifen

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung siehe Planzeichnung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen (Graben - nachrichtlich übernehmen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

65 dB(A) / 50 dB(A) / m² Zulässige Emissionskontingente L_{ex} in dB(A) je m² für den Tages- (06:00-22:00) / Nachtzeitraum (22:00-06:00)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

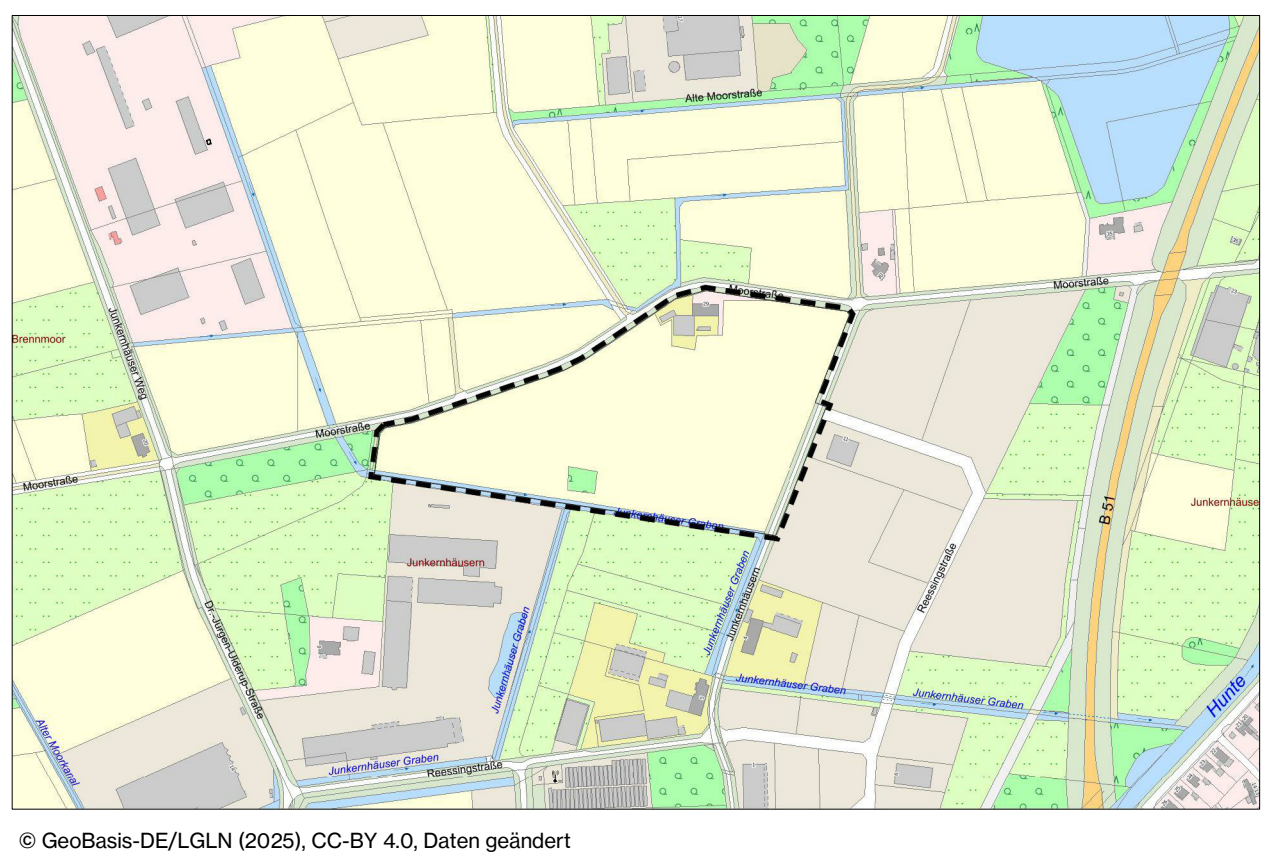
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung der Flächen, bei denen Verdacht auf umweltgefährdende Stoffe besteht. Kampfmittelverdacht

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Richtfunktrasse
Nachrichtliche Übernahme, außerhalb des Plangebiets gelegen

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“